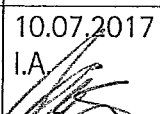
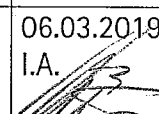


ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH

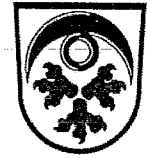


Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
im Markt Jettingen-Scheppach
(Stellplatz-Satzung)

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	27.06.2017	19.02.2019			
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt	entfällt			
Satzg. ausgefertigt am:	28.06.2017	26.02.2019			
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	07.07.2017; Nr.27, 59.Jg.	01.03.2019; Nr.09, 61.Jg.			
Tag des Inkrafttretens:	15.07.2017	15.03.2019			
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	10.07.2017	06.03.2019			
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbe- schränkt	unbe- schränkt			
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	10.07.2017 I.A. 	06.03.2019 I.A. 			

**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



Stellplatz-Satzung 2017

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach
(Stellplatz-Satzung)**

vom 28.06.2017

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Jettingen-Scheppach mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- a) wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- b) wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Fahrräder, Mofas, Motorräder) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Bau- oder einem anderen Grundstück i. S. d. des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Grundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden. Der Abschluss eines solchen Vertrags liegt im Ermessen des Marktes. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 6.000 Euro pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Zufahrten und Stellflächen sind naturgemäß auszuführen; soweit möglich soll ein Pflasterrasen oder eine ähnliche Befestigung gewählt werden. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen, die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) Stellplatzanlagen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge sind durch Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,0 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 6

Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 30 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen, welcher die Anforderungen nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen erfüllt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 8

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach dieser Stellplatz-Satzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Markt Jettingen-Scheppach vom 23.11.1993 außer Kraft.

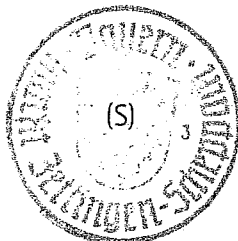
Jettingen-Scheppach, den 28.06.2017

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Reichhart

1. Bürgermeister

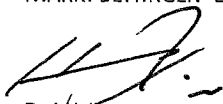


Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung samt Anlage zu § 3 wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 07.07.2017 (Nr. 27, 59. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

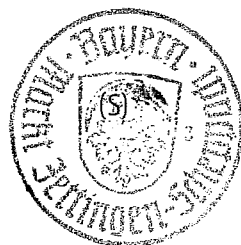
Jettingen-Scheppach, 07.07.2017

MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Reichhart

1. Bürgermeister





Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach vom 27.06.2017

Vom 26.02.2019

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach vom 27.06.2017

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach vom 27.06.2017 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt: „(7) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden, bzw. bis zu einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächstniedrige ganze Zahl abzurunden. Für jede Nutzungseinheit ist jedoch mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.“
- b) Die Anlage zu § 3 (Stellplatzbedarf) wird neu gefasst. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

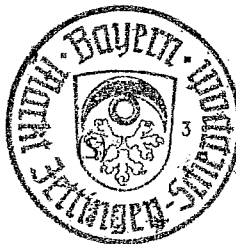
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zu § 3 (Stellplatzbedarf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2017 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 26.02.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

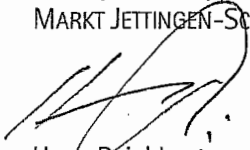

Hans Reichhart
1. Bürgermeister



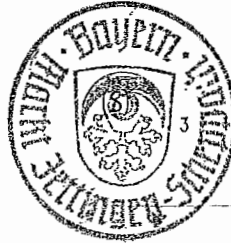
Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 01.03.2019 (Nr. 09, 61. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 01.03.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Hans Reichhart
1. Bürgermeister



Anlage zu § 3 (Stellplatzbedarf) - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (gültig ab 15.03.2019)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzliche Stellplätze (Stpl.) für Besucher
1.	<u>Wohngebäude</u>		
1.1	Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. (je Wohnung)	-
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. (je Wohnung) ; zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 40 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung	-
1.3	Mehrfamilienhäuser (MFH) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	je Wohnung bis 40 m ² Wohnfläche: 1 Stpl., je Wohnung ab 40 m ² Wohnfläche: 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 6 Wohneinheiten (Wenn alle Stellplätze in festen Garagen oder Tiefgaragen angeordnet sind, ist bei MFH und Gebäuden ab sechs Wohneinheiten je 6 angefangene Wohneinheiten ein Besucherstellplatz auf der Freifläche zu errichten)
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.6	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	1 Stpl. je 10 Bewohner
1.7	Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stpl. je 30 Bewohner	mind. 1 Stpl.
2	<u>Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	-
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 4 Stpl.	-
3	<u>Verkaufsstätten</u>		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziff. 5.2 zu berechnen.
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziff. 5.2 zu berechnen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzliche Stellplätze (Stpl.) für Besucher
4	<u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u>		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogast- raumfläche
4.2.1	Hotels, Pensionen, Kurheime und ähnliche Beherbergungsbetriebe (ohne Monteurpensionen und Monteurunterkünfte)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Betten, für zu- gehörigen Restaurations- betrieb ist ein Zuschlag nach 4.1 zu berechnen.
4.2.2	Monteurpensionen und Monteu- runterkünfte	1 Stpl. je Einzelzimmer, ab Doppelzimmer: 1,5 Stpl. je Zimmer	-
4.3	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4	Vergnügungsstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielo- thek, Spielhalle)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche
5	<u>Gewerbliche Anlagen</u>		
5.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigten. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.	davon 10 v.H. für Besucher , mindestens 1 Stpl.
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstel- lungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigten. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.	-
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Re- paraturstand	-
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	-
5.5	Automatische Kraftfahrwaschan- lage	5 Stpl. je Waschanlage, zu- sätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	-
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-

Erläuterungen:

Berechnung der Wohnfläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV),
Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2